

Geschäftszeichen	Datum: 09.06.2026	Drucksache Nr. 10-BV 2026-013
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 24.06.2026	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Einleitung des Vergabeverfahrens der Bauleistung für die Neuerrichtung eines Spielplatzes in Wangelkow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Buggenhagen beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen für die Errichtung eines Spielplatzes im OT Wangelkow.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Im Dezember 2023 trat die Spielplatzförderrichtlinie in Kraft.

Die Gemeinde Buggenhagen hat im Jahr 2026 einen Antrag für die Neuerrichtung eines Spielplatzes in Wangelkow fristgerecht eingereicht. Für den Antrag erhielt die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid für die Errichtung des Spielplatzes.

Neuerrichtung Spielplatz Wangelkow.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

Die Einzahlung der Fördermittel erfolgt im HH Jahr 2026.

Die Auszahlung des Eigenanteils erfolgt mit Fertigstellung der Maßnahme im HH 2027.

Spielplätze sorgen für eine Erweiterung und Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde und Umland.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 18.750 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: 15.000 €	Eigenanteil: 3.750 €
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:	18.750 €	Produkt. Konto 36600. 78561	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Weber, Marvin** (Bauamt), 09.06.2026
Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen: